

Satzung

des Vereins

Kiekebuscher Bürgerverein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kiekebuscher Bürgerverein. Er soll in das Vereins-Register eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name: **Kiekebuscher Bürgerverein e. V.**

- (2) Der Verein hat den Sitz in Kiekebusch.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
- der Förderung des **traditionellen Brauchtums** einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
 - der Förderung des **Sports**
 - der Förderung der **Heimatspflege**
 - der Förderung der **Unfallverhütung**
 - der Förderung **technischer Kunst und Kultur**
 - der Förderung der **Jugend -und Altenhilfe**
 - sowie der Förderung des **bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

... *die Pflege traditioneller Gepflogenheiten des Brauchtums der Niederlausitz wie z.B.*

- der Kiekebuscher Fastnacht mit dem altsorbischen Brauch des Zamperns und
- des Maibaumaufstellens nach althergebrachter Art (ohne technischer Hilfsmittel)

... *die Unterstützung von Sportveranstaltungen, z.B.*

- der Mithilfe der Organisation eines Volleyballturniers mit Kiekebuscher Bürgern
- der Organisation öffentlicher Auftritte der Kiekebuscher Gymnastikgruppe
- der engen Zusammenarbeit mit dem Kiekebuscher Sportverein

... *die Unterstützung bei der Pflege und Fortschreibung der Kiekebuscher Ortschronik*

- durch Aufzeichnung mündlicher Überlieferungen
- Vermittlung der Heimatgeschichte in der Öffentlichkeit

... *die Durchführung von Verkehrsteilnehmerschulungen*

... *Unterstützung und Hilfe bei der Präsentation von restaurierten Oldtimern*

... *Durchführung eines jährlichen Kinderfestes mit*

- der Vermittlung alter Sportspiele wie z.B. Sackhüpfen, Stelzenlaufen und
- alter Basteltätigkeiten wie z.B. Kartoffeldruck
- die Organisation und Unterstützung traditioneller Lampionumzüge für Kinder

... *die Unterstützung bei der Durchführung von Projekten von und für Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen*

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Voraussetzung ist, dass sie sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, notwendig.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme einer Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist erst möglich, wenn der Antragsteller seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfüllt hat. Sodann erfolgt der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von **zwei Monaten** einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Forderungen des Vereins gegenüber dem bisherigen Mitglied bis zur Tilgung erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von ihnen geschaffenen Anlagen und Räumlichkeiten zu betreten und zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten, den Verein in ehrenhafter Weise nach innen und außen zu vertreten, die vereinseigenen und zur Verfügung gestellten Anlagen, Gerätschaften und Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und mit diesen sorgsam umzugehen, aktive und passive Mitglieder zu werben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen hin vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in dieser Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins diese erfordert oder wenn *ein Zehntel* der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch *Beschluss der Mitgliederversammlung* kann die festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig. Für Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Beirat des Vereins

Der Vorstand wird der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Unterstützung und Ergänzung für bestimmte Sachfragen einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein „SV Kiekebusch e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen ist.

Kiekebusch, 13. 01. 2017